

Art. 17

Dem Vorstand obliegt die Herausgabe der Geschichtsblätter

Art. 18

Die **Rechnungsrevisoren / -revisorinnen** haben die Jahresrechnung zu prüfen, darüber schriftlich Bericht zu erstatten und der Generalversammlung Antrag zu stellen.

D/ Verbindlichkeiten / Statutenrevision / Vereinsauflösung

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vermögen und dem von der Generalversammlung beschlossenen Jahresbeitrag. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 20

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 21

- ¹ Die Auflösung des Vereins ist nur an einer Generalversammlung möglich und nur wenn sie vorher traktandiert wurde.
- ² Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- ³ Im Falle der Auflösung des Vereins wird sein Eigentum vom Kanton Obwalden verwaltet, bis sich wieder ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck gebildet hat.

E/ Inkrafttreten

Art. 22

Die vorliegenden Statuten treten nach der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23. März 2001 sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 14. Februar 1965.

Lungern, den 23. März 2001

Historischer Verein Obwalden

Die Präsidentin:
Marlis Betschart

Die Aktuarin:
Klara Spichtig

A/ Name und Zweck

Art. 1

- ¹ Der „Historische Verein Obwalden“ – gegründet im Jahre 1877 als Historisch-Antiquarischer Verein von Obwalden – mit Sitz in Sarnen ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- ² Er bildet eine Sektion des Historischen Vereins der V Orte.

Art. 2

- ¹ Der Verein fördert das Verständnis und Interesse für geschichtliche Fragen und Zeugnisse. Er widmet sich besonders der Geschichte Obwaldens und setzt sich ein für die Erhaltung des historischen und volkskundlichen Kulturgutes im Kanton.
- ² Um diesen Zweck zu erreichen, sieht der Verein vor allem vor:
 - Vorträge und Exkursionen zu veranstalten
 - wissenschaftliche Werke zu publizieren
 - die Bemühungen zur Erhaltung historischen Kulturgutes und zur Führung des historischen Museums Obwalden zu unterstützen.

B/ Mitgliedschaft

Art. 3

- ¹ Der Verein besteht aus Aktiv-, Kollektiv- und Ehrenmitgliedern.
- ² Aktivmitglied kann jedermann werden, der bereit ist, mitzuhelfen die Bestrebungen des Vereins zu erfüllen.
- ³ Kollektivmitglieder können Gemeinden, Korporationen, Vereine sowie weitere juristische Personen werden.
- ⁴ Aktiv- und Kollektivmitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet.
- ⁵ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Kenntnissgabe an die Generalversammlung.
- ⁶ In Anerkennung besonderer Verdienste können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung Ehrenmitglieder ernannt werden. Diese geniessen die Rechte von Mitgliedern. Sie sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit und erhalten die Vereinspublikationen unentgeltlich.
- ⁷ Die Mitglieder haben freien Eintritt ins historische Museum und erhalten die Vereinspublikationen vergünstigt.

Art. 4

Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Ein Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich.

Art. 5

Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins entgegenhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

C/ Organe

Art. 6

Die **Organe** des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren / -revisorinnen.

Art. 7

- ¹ Die **Generalversammlung** findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- ² Die Einladungen und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgen wenigstens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich.

Art. 8

Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
3. Genehmigung der Vereinsrechnung
4. Festsetzung des Jahresbeitrages
5. Beschlussfassung über Ausgaben, die für den einzelnen Zweck Fr. 15'000.- übersteigen
6. a) Wahl des Vorstandes und aus dessen Mitte des Präsidenten / der Präsidentin auf die Dauer von vier Jahren.
b) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren / -revisorinnen auf die Dauer von vier Jahren.
7. Ausschluss von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Statutenrevision
9. Auflösung des Vereins.

Art. 9

Anträge von Vereinsmitgliedern an die Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor der betreffenden Versammlung dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich einzureichen.

Art. 10

Die Abstimmungen und Wahlen an der Generalversammlung erfolgen mit offenem Handmehr.

Art. 11

Der **Vorstand** setzt sich zusammen aus:

- Präsident / Präsidentin
- Vizepräsident / Vizepräsidentin
- Aktuar / Aktuarin
- Kassier / Kassierin
- einem oder mehreren Beisitzern / Beisitzerinnen.

Art. 12

- ¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten / der Präsidentin einberufen.
- ² Der Konservator / die Konservatorin nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 13

- ¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Präsident / Präsidentin oder Vizepräsident / -präsidentin und Aktuar / Aktuarin führen gemeinsam die Unterschrift zu zweien.
- ² Im Rechnungswesen führt der Kassier / die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 14

Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Art. 15

- ¹ Für bestimmte Aufgaben bildet der Vorstand Kommissionen. Es gibt ständige und temporäre Kommissionen.
- ² Ständige Kommissionen sind:
 - Museumskommission
 - Publikationskommission.
- ³ Mindestens ein Vorstandsmitglied ist in den jeweiligen Kommissionen vertreten.
- ⁴ Die Aufgaben der Kommissionen werden vom Vereinsvorstand festgelegt.

Art. 16

Der Vorstand legt das Pflichtenheft für den Konservator / die Konservatorin fest. Er regelt den Betrieb des historischen Museums. Er sorgt für die Wartung des Museums in Verbindung mit dem Kanton.